

13 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 20.03.2020

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Unna zur Einteilung der Kreiswahlbezirke für die Wahl der Vertretung des Kreises Unna am 13. September 2020	390
Bekanntmachung des Wahlleiters zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Unna am 13. September 2020	392
Bekanntmachung des Wahlleiters zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landrat des Kreises Unna am 13. September 2020	404
Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung)	408
Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung)	409
Öffentliche Zustellung	416
Öffentliche Zustellung	417
Öffentliche Zustellung	418
Öffentliche Zustellung	419

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung	420
Öffentliche Zustellung	421
Öffentliche Zustellung	422
Öffentliche Zustellung	423
Öffentliche Zustellung	424
Öffentliche Zustellung	425
Öffentliche Zustellung	426
Aufgebot der Sparkasse Bergkamen-Bönen	427
Kraftloserklärung der Sparkasse Bergkamen-Bönen	427

Kommunalwahlen 2020

Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Unna

Einteilung der Kreiswahlbezirke

für die Wahl der Vertretung des Kreises Unna am 13. September 2020

Gemäß § 6 KWahlG¹ gebe ich hiermit die nachfolgende Einteilung der Kreiswahlbezirke, die der Wahlausschuss des Kreises Unna in seiner Sitzung am 18.03.2020 beschlossen hat, öffentlich bekannt:

Kreiswahlbezirk	Gemeinde	Abgrenzung des Kreiswahlbezirkes (Nummern der Gemeindewahlbezirke)
01	Selm	8010 8030 8110 8120 8130 8140 8150 8160
02	Selm	8020 8040 8050 8060 8070 8080 8090 8100
03	Werne	0030 0040 0050 0060 0070 0100 0110 0160
04	Werne	0010 0020 0080 0090 0150 0170 0180 0190
05	Lünen	6020 6160 6170 6230
06	Lünen	6050 6190 6210 6220
07	Lünen	6120 6130 6140 6150
08	Lünen	6010 6180 6200
09	Lünen	6080 6090 6100 6110
10	Lünen	6030 6040 6060 6070
11	Bergkamen	1090 1100 1110 1120 1130
12	Bergkamen	1150 1160 1170 1180
	Werne	0120 0130 0140
13	Bergkamen	1030 1060 1190 1200 1210 1220

¹ Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 –

Kreiswahlbezirk	<i>Gemeinde</i>	Abgrenzung des Kreiswahlbezirkes (Nummern der Gemeindewahlbezirke)
14	Bergkamen	1010 1020 1040 1050 1070 1080 1140
15	Kamen	5160 5170 5180 5190 5200
16	Kamen	5070 5090 5120 5130 5140 5150
17	Kamen	5080 5100 5110
	Bönen	2010 2020 2030 2040 2050
18	Kamen	5010 5020 5030 5040 5050 5060
19	Bönen	2060 2070 2080 2090 2100 2110 2120 2130 2140 2150 2160
20	Unna	9150 9160 9170 9180 9190 9200
21	Unna	9010 9020 9030 9040 9100
22	Unna	9130 9140 9210 9220 9230
23	Unna	9070 9080 9090 9110 9120
24	Unna	9050 9060
	Fröndenberg/Ruhr	3040 3050 3060 3070 3080 3090
25	Holzwickede	4010 4020 4030 4035 4040 4050 4060 4070 4080 4090 4100 4120
26	Holzwickede	4110 4130 4140 4150
	Schwerte	7010 7030 7040
27	Fröndenberg/Ruhr	3010 3020 3030 3100 3110 3120 3130 3140 3150 3160 3170
28	Schwerte	7020 7050 7060 7070 7090 7100
29	Schwerte	7080 7110 7140 7150 7160
30	Schwerte	7120 7130 7170 7180 7190

Unna, 18.03.2020

Der Wahlleiter

Michael Makiolla

Kommunalwahlen 2020

Bekanntmachung des Wahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Unna am 13. September 2020

Gemäß § 24 KWahlO² fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Unna am 13. September 2020 auf.

Hinsichtlich der **Abgrenzung der Wahlbezirke** verweise ich auf meine **Bekanntmachung vom 18.03.2020**, veröffentlicht in diesem Amtsblatt.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann auch im Internet unter www.kreis-unna.de abgerufen werden.

Wahlvorschläge für die **Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten** können gemäß § 15 Abs. 1 KWahlG³ bis spätestens

Donnerstag, 16. Juli 2020, 18:00 Uhr,

beim

**Wahlleiter des Kreises Unna
Steuerungsdienst (Gebäudeteil E | Raum E.101)
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna**

eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig und werden vom Wahlausschuss des Kreises Unna zurückgewiesen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor dem genannten Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

² Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602), – SGV. NRW. 1112 –

³ Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 –

Beim **Wahlvorschlagsverfahren** sind insbesondere folgende Dinge zu beachten:

1. Wählbarkeit, Wahlberechtigung

- 1.1. **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG).
- 1.2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG).
- 1.3. **Wahlberechtigt** für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag
 - a) Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 - b) das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 7 KWahlG).
- 1.4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt (§ 8 KWahlG).

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG).

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

- 3.1. Der **Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk** soll gemäß § 26 Abs. 1 KWahlO nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und

Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

3.2. Jeder Wahlvorschlag darf **nur einen Bewerber** enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, **nur in einem Wahlvorschlag** benannt werden (§ 15 Abs. 3 KWahlG).

3.3. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer **schriftlich erklärt**, dass er seiner Aufstellung **zustimmt** und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(§ 15 Abs. 3 KWahlG).

3.4. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** – mit Telefon-Nummern und E-Mail-Adressen – enthalten. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 15 Abs. 4 KWahlG).

Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im KWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur noch die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (siehe nachfolgend Ziffer 3.5).

Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit dem Wahlleiter ist es zweckmäßig, solche Personen zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen zu bestimmen, die in Unna oder in der näheren Umgebung wohnen.

3.5. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein Wahlvorschlag, der von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet ist (siehe Ziffer 4.2), kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).

3.6. Zu den erforderlichen **Anlagen** des Wahlvorschlags siehe Ziffer 9.

4. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften (Wahlvorschläge für die Wahlbezirke)

4.1. Die **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen** müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen (**Einzelbewerber**) muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag

selbst leisten (§ 26 Abs. 1 KWahlO).

- 4.2. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von

20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Kreistag einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

- 4.3. Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach Anlage 14a KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten (§ 26 Abs. 3 KWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung** seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk **wahlberechtigt** ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.

Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen **erst nach Aufstellung des Bewerbers** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.4. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

5. Form und Inhalt der Wahlvorschläge für die Reserveliste

5.1. Der **Wahlvorschlag für die Reserveliste** soll gemäß § 31 Abs. 1 KWahlO nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

5.2. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** – mit Telefon-Nummern und E-Mail-Adressen – enthalten. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 15 Abs. 4 KWahlG).

5.3. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

5.4. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine **Zustimmung schriftlich** erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags (§ 15 Abs. 3 KWahlG).

5.5. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG).

- 5.6. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- a) den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 5.7. Ein Wahlvorschlag für eine Reserveliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist.
Eine Reserveliste, die von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist (siehe Ziffer 6.2), kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).
- 5.8. Zu den erforderlichen **Anlagen** des Wahlvorschlags siehe Ziffer 9.

6. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften (Wahlvorschläge für die Reserveliste)

- 6.1. Der **Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe** muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 1 KWahlG).
- 6.2. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste ferner von

100 Wahlberechtigten des Wahlbezirks

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**).

- 6.3. Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach Anlage 14b KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten (§ 31 Abs. 3 KWahlO):
- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken. Die Partei oder Wählergruppe hat ferner die Aufstellung der Reserveliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
 - b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausge-

füllt werden.

- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung** seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk **wahlberechtigt** ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf **nur eine Reserveliste** unterzeichnen. Hat jemand mehrere Reservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Reservelisten ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Reservelisten mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk bleibt unberührt.

6.4. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen einer gültigen Reserveliste**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

7. Mitglieder- oder Vertreterversammlung von Parteien und Wählergruppen

- 7.1. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist (§ 17 Abs. 1 KWahlG).
- 7.2. Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind **in geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die **Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste** und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 17 Abs. 2 KWahlG).
- 7.3. Als **Vertreter für eine Vertreterversammlung** kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 3 KWahlG).
- 7.4. Die Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens **nach der öffentlichen Bekanntgabe** der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

- 7.5. Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer **Versammlung von Wahlberechtigten** aufstellen lassen. Die Regelungen in Ziffer 5.2 gelten entsprechend (§ 17 Abs. 5 KWahlG).
- 7.6. Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 17 Abs. 6 KWahlG).
- 7.7. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers **regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen** (§ 17 Abs. 7 KWahlG).
- 7.8. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

8. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

- 8.1. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten **Vorstand**, eine schriftliche **Satzung** und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).
- 8.2. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Abs. 5 KWahlG).
- 8.3. Das für Inneres zuständige Ministerium macht öffentlich bekannt,
- a) welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,

- b) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können,
- c) wer hierfür antragsberechtigt ist,
- d) wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

9. Erforderliche Anlagen

Den Wahlvorschlägen sind beizufügen:

- 9.1. Die **Zustimmungserklärung** des vorgeschlagenen Bewerbers für einen Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 12a KWahlO.
Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO abgegeben werden.
- 9.2. Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** des zuständigen Bürgermeisters für den Wahlbezirksbewerber nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO.
Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO erteilt werden.
- 9.3. Die **Zustimmungserklärungen** der Bewerber für die Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO.
Die Erklärungen können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO abgegeben werden.
- 9.4. Einer **Wählbarkeitsbescheinigung** für Reservelistenbewerber bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- 9.5. Sofern die Wahlvorschläge von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9a KWahlO und die **Versicherungen an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 10a KWahlO – im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung.
- 9.6. Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (siehe Ziffer 4.2 und Ziffer 6.2), die **erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften** auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 14a und 14b KWahlO nebst **Bescheinigung des Wahlrechts** für jeden Unterzeichner (Wahlrechtsbescheinigung auch gesondert möglich nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO).

10. Vorprüfung der Wahlvorschläge

- 10.1. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Wahlleiter umgehend die Vertrauensperson auf, die Mängel

rechtzeitig zu beseitigen.

- 10.2. Mängel, die einen **gültigen Wahlvorschlag** nicht zustande kommen lassen, können nur **bis zum Ablauf der Einreichungsfrist** beseitigt werden.
Mängel, die die **Gültigkeit** des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist **nicht berühren**, können bis zur Zulassung beseitigt werden.
Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 und 2 KWahlG i. V. m. § 27 Abs. 1 KWahlO).
- 10.3. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen (§ 18 Abs. 2 KWahlG).
- 10.4. Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss des Kreises Unna anrufen (§ 18 Abs. 1 KWahlG).
Wird der Wahlausschuss im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, so hat er über die Verfügungen des Wahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(§ 27 Abs. 3 KWahlO).

11. Zulassung der Wahlvorschläge

- 11.1. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der **Wahlausschuss des Kreises Unna am Dienstag, 21. Juli 2020**, in öffentlicher Sitzung.
- 11.2. Zu der Sitzung des Wahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge vom Wahlleiter eingeladen (§ 28 Abs. 1 KWahlO).
Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses werden im Amtsblatt des Kreises Unna öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 1 KWahlO).
- 11.3. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- a) verspätet eingereicht sind,
 - b) den durch KWahlG oder KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder
 - c) aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (verbotene bzw. verfassungswidrige Parteien, Vereinigungen und Personen) unzulässig sind (§ 18 Abs. 3 KWahlG).
- 11.4. Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

11.5. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss vom Landeswahlausschuss spätestens am **6. August 2020** getroffen werden.

Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 39 Abs. 2 KWahlG) nicht aus (§ 18 Abs. 4 KWahlG).

11.6. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am **17. August 2020** vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht (§ 19 Abs. 1 KWahlG).

12. Anforderung von Formularen für die Wahlvorschläge

12.1. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der KWahlO sind beim Wahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich.

Die Vordrucke stehen auch im Internet unter www.kreis-unna.de zur Verfügung.

Bei Rückfragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Christian Krahl (Fon 02303 27-2010 | E-Mail: christian.krahl@kreis-unna.de).

12.2. Übersicht der Vordrucke:

- | | | |
|----|------------|--|
| a) | Anlage 9a | Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber |
| b) | Anlage 10a | Versicherung an Eides statt |
| c) | Anlage 11a | Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk |
| d) | Anlage 11b | Wahlvorschlag für die Reserveliste |
| e) | Anlage 12a | Zustimmungserklärung (Wahlvorschlag Wahlbezirk) |
| f) | Anlage 12b | Zustimmungserklärung (Wahlvorschlag Reserveliste) |
| g) | Anlage 13a | Bescheinigung der Wählbarkeit |
| h) | Anlage 14a | Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlbezirk) |
| i) | Anlage 14b | Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Reserveliste) |
| j) | Anlage 15 | Bescheinigung des Wahlrechts |

- 12.3. Die Formblätter nach den Mustern der Anlage 14a und 14b KWahlO (Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift) werden **auf Anforderung** vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen in Ziffer 4.3 und Ziffer 6.3 wird verwiesen.
Für Parteien und Wählergruppen können sie erst angefordert werden, wenn die Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt sind.

Unna, 18.03.2020

Der Wahlleiter

Michael Makiolla
Landrat

Kommunalwahlen 2020

Bekanntmachung des Wahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landrat des Kreises Unna am 13. September 2020

Gemäß § 75b KWahlO⁴ fordere ich hiermit auf, für die Landratswahl am 13. September 2020 möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

die Wahlvorschläge für die **Direktwahl des Landrates** beim Wahlleiter des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, Raum E.101, einzureichen. Hier sind auch die erforderlichen Vordrucke kostenlos erhältlich.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereicherter Wahlvorschlag ist vom Wahlausschuss zurückzuweisen. Es wird dringend empfohlen, den Wahlvorschlag so **rechtzeitig** einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Wählbar ist gemäß § 44 Abs. 2 KrO NRW⁵, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Ich weise darauf hin, dass **Unionsbürger** unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um das Amt des Landrates zu bewerben.

⁴ Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NRW. 1112 –

⁵ Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) – SGV. NRW. 2021 –

Für das **Wahlvorschlagsverfahren** sind insbesondere die §§ 15, 17, 46b und 46d KWahlG⁶ sowie die §§ 25, 26, 75a und 75b KWahlO zu beachten.

Nachstehend werden aus den genannten Vorschriften auszugsweise einige Bestimmungen aufgeführt:

1. **Wahlvorschläge** können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß Kreisordnung für das Amt des Landrates wählbar ist, kann sich auch selbst vorschlagen (Selbstbewerber).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Landrat in mehreren Kreisen kandidieren.

Wahlvorschläge können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

2. Der **Wahlvorschlag** soll nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Für gemeinsame Wahlvorschläge sind alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.
 - Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe** muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Bei **anderen Wahlvorschlägen** muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§14 Abs. 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

⁶ Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 –

Das für Inneres zuständige Ministerium macht öffentlich bekannt,

- welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können,
- wer hierfür antragsberechtigt ist,
- wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe sowie von einzelnen Wahlberechtigten muss ferner gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 46d Abs. 1 KWahlG **von 350 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Selbstbewerbern. Für gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen sind gemäß § 75b Abs. 5 KWahlO Unterstützungsunterschriften ebenfalls beizubringen, sofern keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), so sind die Unterschriften auf **amtlichen Formblättern** nach Anlage 14c KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
 - Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung** seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk **wahlberechtigt** ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen **erst nach Aufstellung des Bewerbers** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Den Wahlvorschlägen sind ferner **beizufügen**:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c KWahlO, dass er seiner Benennung als Bewerber zustimmt und für keine andere Wahl zum Landrat kandidiert (**Zustimmungserklärung**). Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO abgegeben werden. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine **Bescheinigung der zuständigen Gemeinde** nach dem Muster der Anlage 13b KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen ist eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Versammlung** der Partei oder Wählergruppe zur Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung erforderlich. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c KWahlO abgegeben werden.
Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Unna, 18.03.2020

Der Wahlleiter

Michael Makiolla

Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreisausschuss des Kreises Unna am 16.03.2020 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung analog § 50 Abs. 3 KrO NRW beschlossene Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 18.03.2020

Michael Makiolla
Landrat

Satzung

über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung)

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.646) § 3 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S.816) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna am 17.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna

(1) Aufgabencharakter

Der Kreis Unna, im Folgenden örtlicher Träger genannt, führt die Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden (§ 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW).

Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Der örtliche Träger nimmt die ihm nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 1 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

(2) Aufgabenübertragung

Der örtliche Träger überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im Folgenden Delegationsnehmer genannt, die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe nach §§ 2 ff. AG-SGB XII NRW obliegenden Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW im Umfang und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Entscheidung im eigenen Namen.

Bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Behandlung einzelner Sachverhalte zwischen einem Delegationsnehmer und dem örtlichen Träger, so kann der örtliche Träger den Delegationsnehmer an seine Rechtsauffassung binden (§ 3 Abs. 2 AG-SGB XII NRW i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X).

Zuständigkeiten und Befugnisse der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe bleiben unberührt.

(3) Selbsteintrittsrecht

Der örtliche Träger ist berechtigt, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

(4) Widerrufsrecht

Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der örtliche Träger die Aufgabenübertragung vorgenommen hat, so kann er sie widerrufen.

(5) Fachaufsicht

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebiets erlässt der örtliche Träger im Rahmen der Fachaufsicht Richtlinien, Verfahrensvorschriften, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall.

Im Übrigen finden die Weisungen der Aufsichtsbehörden i.S.v. § 2 Abs. 2 AG-SGB XII NRW unmittelbar Anwendung.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtliche Zuständigkeit im Verhältnis der Delegationsnehmer zueinander

Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsnehmer im Verhältnis zueinander finden die Regelungen des § 98 SGB XII sowie des § 1 Abs. 3 AG-SGB XII NRW entsprechende Anwendung.

(2) Wechsel der Zuständigkeit zwischen den Delegationsnehmern

Wechselt die Zuständigkeit nach Abs. 1 zwischen zwei Delegationsnehmern, so stellen die betroffenen Delegationsnehmer den nahtlosen Aufgabenübergang sicher.

Der abgebende Delegationsnehmer bleibt zuständig für die abschließende Bearbeitung aller im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehenden Sachverhalte, die in den Zeitraum seiner Zuständigkeit fallen (z.B. noch offene Widerspruchs- und Klageverfahren).

(3) Einzelfallvorbehalt

Der örtliche Träger behält sich vor, im Einzelfall eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.

§ 3 Übertragene Aufgaben im Einzelnen

(1) Sozialhilfeleistungen

Der örtliche Träger überträgt den Delegationsnehmern folgende im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen nach dem Dritten, Vierten, Fünften, Achten und Neunten Kapitel SGB XII (Sozialhilfeleistungen) stehenden Aufgaben, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird:

a. Drittes Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt

Viertes Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Alle Leistungen.

Dies gilt ab dem 01.01.2020 auch für Personen, die durch den überörtlichen Träger Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – in einer der bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erhalten. Diese gelten nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) künftig als sonstige Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII; die existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII werden von den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel getrennt.

b. Fünftes Kapitel SGB XII – Hilfen zur Gesundheit

Alle Leistungen.

c. Achstes Kapitel SGB XII – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII, sofern die Leistungen ausschließlich dem Zwecke der Wohnraumsicherung dienen (z.B zur Erhaltung der Wohnung von Strafgefangenen oder stationärer Unterbringung in einer Mutter-/Kindeinrichtung, etc.).

d. Neuntes Kapitel SGB XII – Hilfe in anderen Lebenslagen
Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII.

(2) Widerspruchsverfahren, Fristen

Wird gegen die Entscheidung eines Delegationsnehmers Widerspruch erhoben, so prüft der Delegationsnehmer, ob er dem Widerspruch abhelfen kann (Abhilfeprüfung), und erlässt ggf. einen Abhilfebescheid im eigenen Namen. Kann er dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abhelfen, so übersendet er den Widerspruch mit sämtlichen entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere der schriftlichen Abhilfeprüfung, spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs an den örtlichen Träger. Bei verspätet abgegebener Widerspruchsbegründung beginnt die vierwöchige Abgabefrist mit dem Eingang der Widerspruchsbegründung. Wird trotz Aufforderung mit Fristsetzung keine Begründung für den Widerspruch abgegeben, beginnt die vierwöchige Abgabefrist mit dem Ablauf der gesetzten Frist.

Der örtliche Träger führt das Widerspruchsverfahren durch und erlässt den Widerspruchsbescheid. Kommt er im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu der Auffassung, dass dem Widerspruch abzuhelfen ist, so gibt er den Widerspruch an den Delegationsnehmer zurück, der einen Abhilfebescheid im eigenen Namen erlässt.

(3) Klageverfahren

Kläger und Beklagter in einem Klageverfahren sowie zuständig für dessen Durchführung ist der jeweilige Delegationsnehmer, soweit er eine ihm nach dieser Satzung übertragene Aufgabe wahrnimmt.

§ 4 Ausnahmen von der Aufgabenübertragung

(1) Bildung und Teilhabe

Ausgenommen von der Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 sind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 34, 34a, 34b sowie § 42 Satz 1 Ziff. 3 SGB XII.

(2) Verfolgung von (Unterhalts-)Ansprüchen

Von der Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 ist ferner ausgenommen die Verfolgung von übergegangenen Ansprüchen nach den §§ 93 und 94 SGB XII. Sie obliegt dem örtlichen Träger, es sei denn, der jeweilige Delegationsnehmer erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Delegationsnehmer, die sich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit erklärt haben (dies sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna), können jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von der Aufgabenwahrnehmung zurücktreten.

Der jeweilige Delegationsnehmer übersendet dem örtlichen Träger, soweit dieser für die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 und 2 zuständig ist, unverzüglich sämtliche für die Verfolgung der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen.

(3) Hilfen in Einrichtungen

Erhält eine Person Pflegegeld und/oder Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII – Hilfe zur Pflege – in Einrichtungen durch den örtlichen Träger, so nimmt der örtliche Träger auch die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahr.

(4) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Der örtliche Träger ist in allen Fällen des 8. Kapitels SGB XII zuständig, sofern nicht Leistungen zum Zwecke der Wohnraumsicherung nach § 3 Abs. 1 lit. c. erbracht werden.

(5) Zahlbarmachung und Vollstreckung

Die Zahlbarmachung von durch die Delegationsnehmer im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung festgestellten Zahlungsansprüchen Dritter erfolgt durch den örtlichen Träger zulasten des Kreishaushaltes mithilfe des Fachverfahrens (§ 5) nach Maßgabe der den örtlichen Träger bindenden Vorschriften sowie nach Maßgabe des § 7. Verantwortlich für die Vereinnahmung und Vollstreckung von durch die Delegationsnehmer im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung festgestellten Rückzahlungs- oder Erstattungsansprüchen gegen Dritte, soweit diese Ansprüche nicht mit laufenden Zahlungen verrechnet werden, ist der örtliche Träger (§ 7).

§ 5 Fachverfahren

(1) Bereitstellung und Betrieb, Weiterentwicklung

Für die Abwicklung der den Delegationsnehmern mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben stellt der örtliche Träger ein geeignetes Datenverarbeitungs-Fachverfahren zur Verfügung. Dazu eröffnet er den Delegationsnehmern im Rahmen seiner Organisationshoheit einen gesicherten Zugang zu seiner DV-Infrastruktur. Der örtliche Träger sorgt für den ordnungsgemäßen und rechtssicheren Betrieb des Verfahrens und übernimmt die technische und fachliche Administration. Die Delegationsnehmer stellen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Datenendgeräte.

Die Delegationsnehmer wirken bei der Weiterentwicklung des bestehenden oder der Einführung eines neuen Verfahrens mit. Dies geschieht insbesondere durch Mitarbeit in Arbeitskreisen, Hinweise auf fehlende oder wünschenswerte Funktionen, Mitwirkung bei der Behebung von Fehlern etc.

(2) Zugriffsrechte

Die Delegationsnehmer benennen dem örtlichen Träger verantwortliche Personen für die Erteilung und den Entzug von Zugriffsrechten für die von ihnen mit der Anwendung des Verfahrens betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Delegationsnehmer tragen damit die sachliche Verantwortung für die Zugriffsrechte; der örtliche Träger setzt die Zugriffsrechte um und trägt die technische Verantwortung.

(3) Verpflichtende Nutzung des Verfahrens

Die Delegationsnehmer sind verpflichtet, für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben ausschließlich und vollumfänglich das bereitgestellte Fachverfahren zu nutzen. Sie sind verantwortlich dafür, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten vollständig und richtig einzugeben. Hierzu zählen auch die für die Erfüllung der gesetzlichen Statistik- und Berichtspflichten (vgl. § 6) sowie ggf. weitere im

Rahmen eines Controllings erforderlichen Daten. Eine Neben-Datenhaltung, außer als Akte in Papierform, ist nicht zulässig.

(4) Anwendung, Schulungen

Der örtliche Träger stellt zur gleichmäßigen und rechtssicheren Anwendung des Verfahrens Handbücher, Arbeitshilfen und erforderlichenfalls Anleitungen für einzelne, wiederkehrende Sachverhalte in elektronischer Form zur Verfügung.

Die Delegationsnehmer stellen sicher, dass alle Personen, die das Verfahren anwenden, im Rahmen der Einarbeitung sowie nach Bedarf in der korrekten Anwendung unterwiesen werden. Der örtliche Träger bietet mindestens zweimal jährlich Schulungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Schwerpunktthemen und/oder neue Themen an.

§ 6 Statistik und Controlling

(1) Statistik- und Berichtspflichten

Der örtliche Träger erfüllt die gesetzlichen Statistik- und Berichtspflichten mithilfe der im Fachverfahren (§ 5) erfassten Daten der Delegationsnehmer. Dies gilt auch für zusätzliche von den Aufsichtsbehörden angeforderte Statistiken und Berichte.

(2) Controlling

Der örtliche Träger ist verantwortlich für das Controlling der Sozialhilfeaufwendungen im Kreis Unna. Er ist berechtigt, hierzu ggf. zusätzliche Controllinginstrumente oder –module einzuführen. Die Delegationsnehmer sind in ihrem jeweiligen Bereich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der erfassten Daten verantwortlich (vgl. § 5).

Der örtliche Träger stellt über eine zentrale Plattform Standardauswertungen zur Verfügung, die mit den Delegationsnehmern abgestimmt werden. Die Delegationsnehmer können über diese Plattform eigenständig auf ihren Fallbestand bezogen die festgelegten Berichte abrufen.

§ 7 Zahlungsverkehr

(1) Aufwendungen/Auszahlungen

Sozialhilfeaufwendungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben werden ausschließlich über Zahläufe aus dem Fachverfahren (§ 5) aus dem Haushalt des örtlichen Trägers zulasten des Kontos des Kreises Unna ausgezahlt.

In dringenden Fällen kann ein Delegationsnehmer in Form von Barschecks o.ä. in Vorleistung treten; der Sachverhalt ist im Fachverfahren zu erfassen, sodass die Auszahlung statt an die leistungsberechtigte Person an den in Vorleistung getretenen Delegationsnehmer erfolgen kann.

(2) Erträge/Einzahlungen, Verfolgung von Ansprüchen

Erzielte Erträge im Rahmen der übertragenen Aufgaben werden ausschließlich in den Haushalt des örtlichen Trägers zugunsten des Haushalts des örtlichen Trägers auf das Konto des Kreises Unna eingezahlt.

Zu diesem Zweck verfolgen die Delegationsnehmer die Ansprüche des örtlichen Trägers im eigenen Namen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, § 50 SGB X,
- den Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII,
- die Kostenbeiträge nach § 27 Abs. 3 SGB XII,
- den Kostenersatz gem. §§ 102 – 105 SGB XII,
- die Ansprüche auf Kostenerstattung gegen andere Träger der Sozialhilfe gem. §§ 106 – 112 SGB XII,
- Ansprüche gegen Träger anderer Sozialleistungen.

Die Bescheide und sonstigen Schriftsätze der Delegationsnehmer müssen erkennen lassen, dass es sich um eine Forderung des örtlichen Trägers handelt, die im Rahmen der Aufgabenübertragung nach dieser Satzung für diesen geltend gemacht wird. Sie müssen außerdem den Hinweis enthalten, dass der örtliche Träger für das Mahnverfahren und die Vollstreckung zuständig ist (Abs. 3). Als Einzahlungskonto ist das Konto des Kreises Unna vorzusehen; ebenfalls ist ein eindeutiger Verwendungszweck anzugeben.

(3) Vollziehung, Vollstreckung

Zwecks Vollziehung der Erträge/Einzahlungen übersenden die Delegationsnehmer dem örtlichen Träger unverzüglich alle anspruchsbegründenden Angaben und Unterlagen, mindestens aber den Rückforderungsbescheid bzw. Schriftsätze zur Geltendmachung von anderweitigen (Ersatz-)Ansprüchen. Dies gilt auch schon vor Bestands- bzw. Rechtskraft von Bescheiden; die Mitteilung über die Bestands- bzw. Rechtskraft ist unverzüglich nachzuholen. Gleiches gilt, wenn gegen einen Bescheid ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Wird durch den Delegationsnehmer zusammen mit der Rückforderung gleichzeitig eine Ratenzahlung (=Stundung) gewährt, so ist der Bescheid mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass im Falle einer nicht fristgerechten Tilgung die Ratenzahlung ohne Erlass eines weiteren Bescheides automatisch als widerrufen gilt und der noch offene Restbetrag sofort in einer Summe fällig wird.

Verantwortlich für die Durchführung des Mahnverfahrens sowie die Vollstreckung bzw. die Veranlassung der Vollstreckung von Forderungen ist der örtliche Träger. Dies gilt auch für die Entscheidung über Niederschlagung, Stundung (z.B. Ratenzahlung) oder Erlass nach Eintritt der Fälligkeit einer Forderung.

(4) Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Anordnung

Die Delegationsnehmer sind für ihren jeweiligen Bereich verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Kommunalen Haushaltsrechts.

Sie prüfen die Zahläufe und bestätigen dem örtlichen Träger per elektronischem Workflow im Fachverfahren (§ 5) die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgesehenen Aufwendungen/Auszahlungen für ihren Verantwortungsbereich. Das gilt entsprechend für Einzahlungsläufe, sobald das Modul „Einnahmeverwaltung“ im Fachverfahren (§ 5) implementiert ist.

Verantwortlich für die Anordnung von Aufwendungen/Auszahlungen sowie Erträgen/Einzahlungen auf den Kreishaushalt ist der örtliche Träger.

§ 8 Prüfung

Der örtliche Träger hat generellen Zugriff auf den gesamten Fallbestand im Fachverfahren (§ 5). Er ist berechtigt, von den Delegationsnehmern Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern und die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Delegationsnehmer sind verpflichtet, dem örtlichen Träger auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

§ 9 Zusammenarbeit und Mitwirkung

Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen dieser Satzung erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger und den Delegationsnehmern.

Die Delegationsnehmer werden bei der Erarbeitung und dem Erlass allgemeiner Regelungen und Entscheidungen beteiligt; diese Beteiligung erfolgt im Rahmen eines ständigen Arbeitskreises. Darüber hinaus können zusätzliche, themenbezogene Arbeitskreise oder Projektgruppen einberufen werden, in denen die Delegationsnehmer mitwirken.

§ 10 salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen oder der Satzung als Ganzes.

Gesetzliche Bestimmungen finden in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der diese ändernden oder ergänzenden Vorschriften, Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2018 außer Kraft.

Geschäftszeichen
36.3/33.19.3957.9

Unna, 20. März 2020

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.19.3957.9	25.02.2020

Empfänger

Name

Jindřicm Svoboda

letzte bekannte Anschrift:

Antonina Dvorska 335, 511 01 TURNOV, CZ TSCHECHIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen

36.3/58.19.4666.0

Unna, 20. März 2020

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/58.19.4666.0	13.03.2020

Empfänger

Name

Luljeta Jagodini

letzte bekannte Anschrift:

Serbice, Gemeinde Oslomej, KICHEVO, MK NORDMAZEDONIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
 DER LANDRAT
 Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2
LÜNFRXX115VA12200319

Unna, 19.03.20

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNFRXX115VA12200319	19.03.20

Empfänger

Name

Farhad Khan

letzte bekannte Anschrift:

Waltroper Str. 48, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.3/63.19.5827.3

Unna, 20. März 2020

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/63.19.5827.3	18.02.2020

Empfänger

Name

Zafer Bagci

letzte bekannte Anschrift:

Monstersestraat 168, 2512 PE 'S-GRAVENHAGE, NL NIEDERLANDE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2
UN0JCXXX3VA22200224

Unna, 19.03.20

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0JCXXX3VA22200224	19.03.20

Empfänger

Name

Marina Linda Grieger

letzte bekannte Anschrift:

Riethstr. 14, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.2
UN0TEXXX97VA22200224

Unna, 19.03.20

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0TEXXX97VA22200224	19.03.20

Empfänger

Name

Elena-Manuela Ciupitu

letzte bekannte Anschrift:

Blumenstraße 9, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.2
LÜNRMXX157VA22200226

Unna, 19.03.20

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNRMXX157VA22200226	19.03.20

Empfänger

Name

Ramon Lingurar

letzte bekannte Anschrift:

Diesterwegstr. 28, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.2
UN0PIXXX15VA22200225

Unna, 19.03.20

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0PIXXX15VA22200225	19.03.20

Empfänger

Name

Fikriye Lavorato

letzte bekannte Anschrift:

Bahnhofstraße 96, 59199 Bönen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.3/73.20.0032.1

Unna, 20. März 2020

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/73.20.0032.1	18.03.2020

Empfänger

Name

Aleks Cela

letzte bekannte Anschrift:

Ardenice/ Lusnje, ARDENICE/ LUSHJE, AL ALBANIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/55.19.4815.3

Unna, 20. März 2020

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/55.19.4815.3	28.11.2019

Empfänger

Name

Yasir Hamad

letzte bekannte Anschrift:

Grüner Weg 26, 58708 Menden, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2
UN0AYX4444VA12200317

Unna, 20.03.20

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0AYX4444VA12200317	19.03.2020

Empfänger

Name

Erkan Inal

letzte bekannte Anschrift:

Lutherstr. 9, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Krause

Sparkasse Bergkamen-Bönen

Aufgebot

Für die von der Sparkasse Bergkamen-Bönen ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 302366844, 410013288, 310093281 wird die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches binnen drei Monaten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an beim Vorstand der Sparkasse Bergkamen-Bönen geltend zu machen, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Bergkamen, 17. März 2020

Sparkasse Bergkamen-Bönen
DER VORSTAND

Sparkasse Bergkamen-Bönen

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nrn. 301322061, 306113440 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Bergkamen, 17. März 2020

Sparkasse Bergkamen-Bönen
Der Vorstand

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17
